

**Haushaltssatzung der Gemeinde Buggenhagen
für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Buggenhagen vom 15.06.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt

a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	306.950 €
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	406.540 €
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-99.590 €
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 €
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 €
c) das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf	-99.590 €
die Einstellung in Rücklagen auf	0 €
die Entnahmen aus Rücklagen auf	9.370 €
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-90.220 €

2. im Finanzhaushalt

a) die ordentlichen Einzahlungen auf	307.130 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	391.360 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-84.230 €
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 €
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.110 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	79.700 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-77.590 €
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	176.390 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	14.570 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	161.820 €

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen
(Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 121.590 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 303.500,00 €

§ 5 Steuersätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
Grundsteuer A) auf | 298 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 380 v.H. |

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,375 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Regelungen zur Deckungsfähigkeit

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik M-V für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
2. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden gem. § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik M-V Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.

§ 8 Regelungen zur Übertragbarkeit

1. Gem. § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik werden Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes für ganz oder teilweise übertragbar erklärt, sofern der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr erreicht werden kann.
2. Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen werden gem. § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik für ganz oder teilweise übertragbar erklärt, auch wenn der Haushalt im Haushaltsjahr nicht ausgeglichen ist oder der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr nicht erreicht werden kann.
3. Gem. § 15 Abs. 4 GemHVO-Doppik gilt Abs. 1 und 2 entsprechend für Ermächtigungen zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen.

§ 9 Festlegung der Wertgrenze zur Darstellung von Investitionen in den Teilhaushalten

Nach § 4 Abs. 12 Satz 2 GemHVO-Doppik M-V wird festgesetzt, dass Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ab einem Wert von 5.000 € einzeln darzustellen sind.

§ 10 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	658.906,25 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	619.111,59 €
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	516.849,11 €

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 13.11.2017 erteilt.

Buggenhagen, den 29.11.2017



Manfred Studier
Bürgermeister

2017

10 Gemeinde Buggenhagen

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 13.11.2017 durch die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde unter Berücksichtigung erteilt. Folgende Auflagen, bzw. Abweichungen sind zu beachten und einzuhalten:

1. Der gem. § 55 KV M-V genehmigungspflichtige Stellenplan wird mit 1,375 Stellen in Vollzeitäquivalenten (VzÄ) mit folgenden Auflagen genehmigt:
 - Die Stelle des Gemeindearbeiters mit 0,625 VzÄ (Lfd. Nr. 1 im Stellenplan) ist nach Ausscheiden des Gemeindearbeiters nicht nachzubeseetzen.
 - Die Stelle des Gemeindearbeiters mit 0,75 VzÄ (Lfd. Nr. 2 im Stellenplan) ist bei einem Ausscheiden des Gemeindearbeiters mit maximal 0,625 VzÄ nachzubeseetzen.
2. Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wird der Höchstbetrag des Kredites zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit abweichend in Höhe von 253.480 € genehmigt. Die beantragten 50.000 € zur Absicherung von Finanzspitzen, die aus Liquiditätsschwankungen auftreten können, werden bis zum erforderlichen Nachweis durch eine Liquiditätsplanung zurückgestellt.
3. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird gem. § 52 Abs. 2 KV M-V abweichend in Höhe von 5.100 € genehmigt. Der Betrag für den Erwerb des Grundstückes in Klotzow in Höhe von 2.300 € wird zurückgestellt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung für 10 Tage zur Einsichtnahme im Rathaus, Burgstraße 6 in 17438 Wolgast, im Fachdienst Finanzen, zu den Öffnungszeiten aus. Des Weiteren ist die Haushaltssatzung auch auf der Internetseite des Amtes Am Peenestrom unter der Rubrik Ortsrecht — Öffentliche Bekanntmachungen — für das Amt Am Peenestrom einsehbar.

Hinweis gemäß 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Manfred Studier
Bürgermeister

